



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2019/0273

öffentlich

Nutzung der bewirtschafteten Parkplätze – Zahlen nach Installation der neuen Parkscheinautomaten

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
19.11.2019 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Erkenntnisse der Auswertung der Parkdaten mit Hilfe der neuen Parkscheinautomaten werden zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufendem Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Parkraumbewirtschaftung ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Die Parkgebühren werden auf der Grundlage von § 6a Absätze 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz, § 38 Buchstabe b Gesetz über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden und § 1 Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz erhoben.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 14.11.2018 wurde die Neukonzeptionierung der Parkraumbewirtschaftung im Stadtteil Beckum beschlossen. Das Konzept ist in der Zwischenzeit umgesetzt worden.

Die Automaten im Parkhaus Südstraße und auf dem Parkplatz Hindenburgplatz wurden im Frühjahr abgebaut. Eine entsprechende Beschilderung für die neue dort gültige Parkscheibenregelung wurde angebracht.

Die Parkplätze Elisabethstraße, Nordwall, Rathaus und Clemens-August-Straße erhielten am 08.08.2019 neue Parkscheinautomaten von der WSA electronic GmbH & Co. KG. Die Standorte der Automaten haben sich, bis auf das Gerät auf dem Parkplatz Rathaus, nicht verändert. Die neuen Automaten wurden mit einer Adapterplatte auf den Fundamenten der alten Automaten aufgestellt. Zur Optimierung des Zugangs für Nutzerinnen und Nutzer von Rollatoren werden in 2 Fällen noch Möglichkeiten der Anpassung erörtert. Hierzu finden aktuell Gespräche mit der Beauftragten für Menschen mit Behinderung statt.

Die Automaten funktionieren seit der Inbetriebnahme technisch einwandfrei. Neben der Münzwechselfunktion gibt es auch die Möglichkeit, die Gebühr per Kartenzahlung (EC-Karte und Kreditkarte) zu entrichten.

Einhergehend mit der Neukonzeptionierung wurde in den politischen Gremien auch die Änderung der städtischen Parkgebührenordnung angeregt, die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren ist. Bereits bei der Neukonzeptionierung der Parkraumbewirtschaftung wurde in der eingangs erwähnten Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben eine Möglichkeit der zukünftigen Gebührentaktung vorgestellt (vergleiche Vorlage 2018/0179/1 – Neukonzeptionierung der Parkraumbewirtschaftung im Stadtteil Beckum). Gleichzeitig wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.01.2019 beschlossen, dass 3 Monate nach der Installation der neuen Parkscheinautomaten eine Auswertung über die Parknutzung erfolgen solle. Im Anschluss könne ein erneuter Vorschlag zur Anpassung der Parkgebührenordnung entwickelt werden (vergleiche Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 22.01.2019).

Die 3-monatige Beobachtungsphase ist nun abgeschlossen – es liegen statistisch belastbare Erkenntnisse zur zeitlichen Inanspruchnahme der verbleibenden 4 kostenpflichtigen Parkplätze vor. Sowohl Ferien- als auch Schulzeiten sowie unterschiedliche Wetterlagen im Zeitraum lassen den Schluss auf eine durchaus repräsentative Erhebung zu.

In den ersten 3 Monaten nach der Inbetriebnahme der neuen Parkscheinautomaten wurden insgesamt 86 993 Parkscheine ausgegeben. Die Scheine verteilen sich wie folgt:

- bis 30 Minuten Parkdauer (Freiticket)..... 57 657 Parkscheine
- bis 60 Minuten Parkdauer 17 422 Parkscheine
- bis 120 Minuten Parkdauer 10 088 Parkscheine
- bis 180 Minuten Parkdauer 1 220 Parkscheine
- bis 240 Minuten Parkdauer 606 Parkscheine

Die Zahlen belegen, dass rund 2/3 aller Tickets als Freiticket ausgegeben wurden. Insgesamt fast 90 Prozent der Tickets wurden für die Zeit bis 60 Minuten Parkdauer ausgegeben.

Für die weiteren Überlegungen zur Anpassung der Parkgebührenordnung ist festzuhalten, dass starke Änderungen zu verzeichnen sind, sobald auch nur eine Variable, wie zum Beispiel die Zeit des freien Parkens, der Startzeitpunkt der niedrigsten Gebührenstufe oder die Gebührenhöhe, geändert wird.

Parkgebührenordnung

Die Parkgebührenordnung beruht unter anderem auf § 6a Absätze 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz, der den Kommunen einen grundsätzlich großen Handlungs- und Ermessensspielraum einräumt. Nach der Einführung der Parkgebühren wurden diese im Jahr 2002 zur Euro-Umstellung und im Jahr 2011 aufgrund der Haushaltskonsolidierung angepasst. Die Gebühren wurden dabei im Bereich der Kurzzeitparkerinnen beziehungsweise Kurzzeitparker (1 und 2 Stunden) auf 1,00 Euro je Stunde angepasst.

Die Parkgebührenordnung der Stadt Beckum vom 14. Februar 2011 sieht aktuell die folgende Gebührentaktung für entsprechend beschilderte Flächen vor:

- bis 30 Minuten Parkdauergebührenfrei
- bis 60 Minuten Parkdauer 1,00 Euro Parkgebühr
- bis 120 Minuten Parkdauer 2,00 Euro Parkgebühr
- bis 180 Minuten Parkdauer 3,00 Euro Parkgebühr
- bis 240 Minuten Parkdauer 4,00 Euro Parkgebühr

Die zulässige Höchstparkdauer beträgt 240 Minuten.

Es wurde zudem festgelegt, dass an den 4 Adventssamstagen keine Parkgebühren erhoben werden.

Tagestickets sind in der gültigen Parkgebührenordnung nicht vorgesehen. Bislang hat die Verwaltung die Einführung eines Tagesparkscheins als sinnvolle Ergänzung des vorhandenen Angebotes vorgesehen. Dem Wunsch insbesondere von Besucherinnen und Besuchern im Quartier nach Parkmöglichkeiten über einen Zeitraum über mehr als 4 Stunden würde hiermit entsprochen. Die Ergebnisse des Verkehrsentwicklungsplans über den ruhenden Verkehr lassen derartige Erweiterungen grundsätzlich zu. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die aktuelle statistische Auswertung allgemein einen lediglich überschaubaren Bedarf für ein Langzeitparken aufgezeigt hat.

Anpassung der Taktung

Um die Akzeptanz für eine finanzielle Bewirtschaftung der Fahrzeugführerinnen und -führer sowie der Gewerbetreibenden zu erhöhen, erscheint eine Anpassung der Taktungsintervalle auch nach der statistischen Erhebung notwendig. Eine Studie der Bundesanstalt für Straßenwesen aus dem Jahr 2006 legt dar, dass die Akzeptanz der Gebührenpflicht in höherem Maße von der zeitlichen Gestaltung der Gebührenstaffelung abhängig ist und weniger von der absoluten Gebührenhöhe.

Nach Abwägung der im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 14.11.2018 geführten Diskussionen und den weiteren Ausführungen im Haupt- und Finanzausschuss im Januar 2019 sowie den Ergebnissen der genannten Studie erscheint eine 30-Minuten-Taktung als sinnvolle, noch gut strukturierte Regelung.

Eine Taktung auf der Grundlage der aktuellen Gebührenstaffelung könnte dann folgendermaßen aussehen:

- bis 30 Minuten Parkdauergebührenfrei
- bis 60 Minuten Parkdauer 1,00 Euro Parkgebühr
- bis 90 Minuten Parkdauer 1,50 Euro Parkgebühr

- bis 120 Minuten Parkdauer 2,00 Euro Parkgebühr
- je weitere 30 Minuten Parkdauer 0,50 Euro zusätzlich
- bis 240 Minuten Parkdauer 4,00 Euro Parkgebühr
- Tagesticket Gebühr noch offen

Festlegung des Beginns der Gebührenberechnung

In den Beratungen zum Parkraumbewirtschaftungskonzept und der Anpassung der Parkgebührenordnung wurde der Beginn der Gebührenberechnung ausführlich diskutiert. Es wurde bereits im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben deutlich gemacht, dass sich die Gebührenstaffelung in der 1. Stunde deutlich von der Staffelung der restlichen Stunden unterscheidet. Die Zahlung für die 1. Stunde wird ab der 1. Minute berechnet, wobei in den ersten 30 Minuten trotz dessen gebührenfrei geparkt werden kann.

Hierzu gab es einen regen Meinungsaustausch, da das Modell sowohl als „Bestrafung“ wie auch als „Belohnung“ angesehen werden kann.

Ziel des 30 Minuten gültigen Freitickets ist es, der Bevölkerung eine Möglichkeit zu geben, kurzfristige Erledigungen ohne zusätzliche Kosten durchführen zu können. So können in 30 Minuten zum Beispiel Medikamente in der Apotheke geholt oder Brötchen in der Bäckerei besorgt werden. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte ist dann ein gebührenpflichtiges Parkticket notwendig.

Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass bei einer Parkdauer von mehr als 30 Minuten mehrere Dinge erledigt werden und vielfach nicht lediglich nur ein Ziel angefahren wird.

Das Ziel des Freitickets, kurzzeitige Geschäftsgänge von Zusatzkosten zu befreien, ist dann nicht mehr einschlägig.

Überlegungen zur Änderung des Beginns der Gebührenberechnung auf die 1. Minute nach dem Gültigkeitsende des Freitickets wirken sich erheblich auf die durch die Parkgebühren erwirtschafteten Erträge aus.

Würde der Beginn der Gebührenrechnung in der 1. Minute nach dem Gültigkeitsende des Freitickets liegen, wäre für die 1. Stunde noch ein Betrag in Höhe von 0,50 Euro zu entrichten. Wie der Anlage 1 zur Vorlage zu entnehmen ist, wären dann in der 1. Stunde für den Erhebungszeitraum statt 17.422,00 Euro nur 8.711,00 Euro Einnahmen zu verbuchen gewesen. Da insgesamt in jeder Stunde 0,50 Euro weniger eingenommen würden, wäre es zu Mindereinnahmen von 14.668,00 Euro in den 3 Monaten gekommen.

Auf der Basis der festgestellten Summen muss unter oben genannten Gebührenhöhen von Mindereinnahmen in Höhe von 58.672,00 Euro pro Jahr ausgegangen werden. Für das Jahr 2020 ist ein Haushaltsansatz in Höhe von 143.000,00 Euro für die Einnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung vorgesehen. Es wären also 41 Prozent Mindereinnahmen zu verzeichnen.

Freiticket

Eine Ausdehnung des Freitickets auf 60 Minuten würde dem Sinn der „Brötchentaste“ widersprechen.

Weiterhin wäre bei einer Ausdehnung auf ein 60-Minuten-Freiticket ein noch deutlicherer Gebühreneinbruch zu verzeichnen. Die Anlage 1 zur Vorlage zeigt auf, dass aufgrund der Zahlen aus dem Erhebungszeitraum von Mindereinnahmen in Höhe von 117.344,00 Euro für ein Jahr auszugehen wäre.

Eine Ausdehnung des Freitickets mit den darauf folgenden Mindereinnahmen würde dazu führen, dass von den bisherig geplanten Einnahmen in Höhe von 143.000,00 Euro lediglich geplante Einnahmen in Höhe von circa 26.000,00 Euro bleiben würden. Die finanzielle Parkraumbewirtschaftung ist unter diesen Umständen nicht mehr rentabel, da die Automaten betrieben werden müssen und eine entsprechende Überwachung stattfinden muss.

Weiteres Vorgehen

Die Parkgebührenordnung und die damit einhergehenden Entscheidungen zur Gebührentaktung, zum Beginn der Gebührenberechnung und zum Freiticket sind im Haupt- und Finanzausschuss zu beraten und letztlich vom Rat zu beschließen. Bei einer Ausdehnung des Freitickets oder einer Änderung des Beginns der Gebührenberechnung wären, wie geschildert, erhebliche Mindereinnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung zu verzeichnen.

Insgesamt entfallen durch die Neukonzeptionierung bereits die Einnahmen aus dem Parkhaus Südstraße und der Parkplätze Hindenburgplatz und Kreuzstraße. Sollte die zeitliche Ausdehnung des Freitickets und zudem eine Änderung des Beginns der Gebührenberechnung erfolgen, sind weitreichendere Folgen zu erwarten.

Im Anschluss an eine mögliche Änderung der Parkgebührenordnung soll Kontakt zu Anbieterinnen und Anbietern des Handyparkens aufgenommen werden. Die Planung und Einführung des Handyparkens in Beckum soll dann mit eventuell geänderter Parkgebührenordnung im nächsten Jahr erfolgen.

Anlage(n):

- 1 Erträge der Parkscheinautomaten für den Zeitraum 08.08.2019 bis 03.11.2019
- 2 Übersicht der Parkflächennutzungen im Zeitraum 08.08.2019 bis 03.11.2019